

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 995

Veröffentlicht am: 20.05.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum  
Parkraummanagement der Hochschule RheinMain

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Markus Voigt  
E-Mail: [markus.voigt@hs-rm.de](mailto:markus.voigt@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Parkraummanagement der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20.05.2025

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM PARKRAUMMANAGEMENT DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat am 15.04.2025 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Parkraummanagement in Form der Park- und Gebührenordnung beschlossen.

### PARKORDNUNG für die Parkflächen an den Standorten der Hochschule RheinMain

#### § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Regelungen gelten für die Benutzung von Parkflächen innerhalb der Liegenschaften der HSRM sowie für alle durch die HSRM bei Dritten angemieteten Parkflächen, im Einzelnen:  
**Campus Kurt-Schumacher-Ring (KSR):** Parkdeck und Beschäftigtenparkplatz  
**Campus Unter den Eichen (UdE):** Auf den ausgewiesenen Park- und Stellplätzen der HSRM in den Tiefgaragen in den Häusern C und F sowie im Freien auf den gekennzeichneten Flächen  
**Campus Rüsselsheim (RUE):** P1 Am Brückweg, P2 An der Lache und P3 August-Bebel-Straße  
**Campus Wiesbaden Business School (WBS):** Parkhaus  
Die Parkflächen werden in der Anlage 1 dieser Parkordnung grafisch dargestellt.
- (2) Diese Parkordnung gilt nicht:
  - a. Im öffentlichen Straßenraum und in Bereichen mit öffentlicher Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde,
  - b. Auf der von der HSRM angemieteten Parkflächen, sofern es für diese gesonderte Regelungen gibt.
- (3) Für Schwerbehinderte sind an den Standorten Parkplätze vorhanden und gekennzeichnet:  
Campus Kurt-Schumacher-Ring (KSR):  
Parkdeck: 5 Stück  
Beschäftigtenparkplatz: 2 Stück  
Campus Wiesbaden Business School (WBS):  
Parkhaus: 2 Stück  
Campus Unter den Eichen (UdE):  
insgesamt: 3 Stück  
Campus Rüsselsheim (RUE):  
P1 Am Brückweg: 5 Stück  
P2 An der Lache: 1 Stück
- (4) An allen Standorten werden 3 % der Parkplätze als Frauenparkplätze besonders gekennzeichnet:  
Campus Kurt-Schumacher-Ring (KSR):  
Parkdeck: 13 Stück

Campus Wiesbaden Business School (WBS):

Parkhaus: 2 Stück

Campus Unter den Eichen (UdE):

insgesamt: 2 Stück

Campus Rüsselsheim (RUE):

P1 Am Brückweg: 4 Stück

- (5) Für die Parkflächen nach Abs. (1) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, StVO, Strafgesetzbuch, etc.). Darüber hinaus sind Verkehrszeichen und örtlich gegebene Anordnungen zu beachten.

## **§ 2 Einfahrts- bzw. Parkberechtigungen**

- (1) Die Einfahrt in die Parkflächen einschließlich der Nutzung der Stellplätze ist nur gestattet:
- Beschäftigte mit Dauerparkberechtigung gem. Abs. 3 der Gebührenordnung auf allen Parkflächen nach § 1 Abs. (1).
  - Beschäftigte ohne Dauerparkberechtigung (Tagesparkende) auf dem Parkdeck am Campus KSR sowie auf dem Parkplatz P1 des Campus RUE.
  - Dienstfahrzeugen auf allen Parkflächen nach § 1 Abs. (1)
  - Studierenden auf dem Parkdeck des Campus KSR.
  - Auftragsfirmen/ Lieferanten auf allen Parkflächen nach § 1 Abs. (1).
  - Hochschulgästen auf dem Parkdeck am Campus KSR sowie auf dem Parkplatz P1 des Campus RUE.
  - Sonderfahrzeugen, wie z. B. Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Abfallentsorgung auf allen Parkflächen nach § 1 Abs. (1).
  - Externe Parkende, die nicht im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb stehen, auf dem Parkdeck am Campus KSR sowie der Parkfläche P1 am Campus RUE.
  - Beschäftigten wird die Nutzung der Ladeinfrastruktur für das Laden privater Elektrofahrzeuge gestattet. Strom für die Ladung des privaten Elektrofahrzeugs wird bis zum 31.12.2030 kostenfrei abgegeben. Aus der Regelung für die Nutzung der Ladeinfrastruktur kann kein Anspruch auf deren Aufbau abgeleitet werden.
- (2) Wer die Parkflächen ohne Parkberechtigung befährt, macht sich gem. § 123 des Strafgesetzbuches strafbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen festen Stellplatz. Wer keine freie Parkfläche findet, muss den Parkplatz wieder verlassen.

## **§ 3 Einfahrtsmedien**

- (1) Beschäftigte:
- Beschäftigte (tariflich und außertariflich Beschäftigte, Beamt:innen und Professor:innen der Hochschule RheinMain) erhalten auf Antrag eine Schrankenkarte, die sie zur Einfahrt auf die Parkflächen gem. Abs. (1) berechtigen. Sollte der Dienst des:r Beschäftigten an der Hochschule RheinMain enden oder die Parkkarte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt werden, so ist diese unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Studentische Hilfskräfte gem. § 82 HessHG sowie in der Verwaltung der Hochschule tätige studentische Hilfskräfte sind nicht Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung, sondern

werden, insofern sie an der HSRM studieren, als Studierende gem. Abs. (2) oder, insofern sie an einer anderen Hochschule studieren, als Hochschulexterne gem. Abs. (3) gefasst.

- b. Ein Verlust der Parkkarte ist umgehend zu melden. Zusätzlich ist ein Entgelt in Höhe von 50€ zu entrichten.

(2) Studierende:

Studierende können die Zufahrt zum Parkdeck des KSR mithilfe der Studierendenkarte öffnen. Hierzu ist eine vorherige Registrierung auf der Onlineplattform Evopark GO erforderlich ([go.evopark.de/hsrm](https://go.evopark.de/hsrm)). Für die Registrierung ist die Eingabe der Matrikelnummer, sowie der individuellen Mifare ID des jeweiligen Studierendenausweis erforderlich. Die Parkerlaubnis für Studierende muss jedes Semester auf dem Portal Evopark GO validiert werden. Falls keine Rückmeldung des Studierenden in das jeweils nächste Semester erfolgt, ist auch keine erneute Validierung möglich.

(3) Hochschulexterne:

Externe Personen ziehen für die Einfahrt ein entgeltliches Ticket am Einfahrtsterminal.

- (4) Die Einfahrts- und Parkberechtigungen von Beschäftigten und Studierenden sind personenbezogen und nicht übertragbar. Hiervon ausgenommen Personen einer Fahrgemeinschaft.
- (5) Das Entgelt für das Parken wird in der Gebührenordnung geregelt.

#### **§4 Nutzungsvertrag**

- (1) Durch die Anerkennung der Parkordnung kommt ein Nutzungsvertrag zustande. Die Anerkennung erfolgt
  - a. bei Beschäftigten: Durch die Einverständniserklärung im Rahmen des Antragsprozesses.
  - b. bei Studierenden: Im Zuge der Registrierung auf der Onlineplattform Evopark GO
  - c. bei Hochschulexternen: Bei Einfahrt auf die Parkflächen gem. § 1. Diese Nutzungsordnung wird auf entsprechenden Hinweisschildern bei den Parkflächen ausgewiesen.
- (2) Die einzelnen Nutzergruppen mit ihren jeweils zugewiesenen Parkflächen sind in §3 festgelegt. Das zu zahlende Nutzungsentgelt wird in der angehängten Gebührenordnung festgelegt.

#### **§5 Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung**

- (1) Die Parkflächen nach § 1 Abs. (1) sind täglich von 0 bis 24 Uhr geöffnet.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.
- (3) Auf den Parkplatzflächen dürfen keine Altfahrzeuge ohne Zulassung, Autoteile, Altbatterien o. ä. abgestellt werden. Den Verursachern werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt und müssen mit einer Anzeige rechnen.
- (4) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall werden Falschparker kostenpflichtig abgeschleppt oder müssen mit einer Anzeige rechnen.

- (6) Lokale und zeitlich abgegrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen sind möglich.
- (7) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

### **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge – wird weder durch die HSRM noch durch das Land Hessen haftet. Schadensersatzansprüche von Nutzenden untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (2) Die HSRM ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen. Die Verkehrssicherungspflicht der Parkplätze erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung nach §1 der Parkordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

## GEBÜHRENORDNUNG

für die Parkflächen der Hochschule RheinMain gem. § 1 der Parkordnung

1. Für die Nutzung der Parkflächen werden Gebühren erhoben. Zahlungspflichtig sind alle Beschäftigten (tariflich und außertariflich Beschäftigte, Beamt:innen, Professor:innen der Hochschule RheinMain), Studierenden und Hochschulexterne. Studentische Hilfskräfte gem. § 82 HessHG sowie in der Verwaltung der Hochschule tätige studentische Hilfskräfte sind nicht Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung und parken nach den in Ziffer 4 genannten Bedingungen.
2. Lehrbeauftragte, Beschäftigte bis einschließlich Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe EG9/ A9, Schwerbehinderte mit dem Merkmal G oder aG, Mitglieder der Hochschule mit Beeinträchtigungen, die wegen ihrer Beeinträchtigung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, sowie Auftragsfirmen/ Lieferanten (z. B. DHL, Hermes etc.) sind von der Zahlungspflicht befreit.
3. Beschäftigte der HSRM können gemäß Dienstvereinbarung eine Dauerparkberechtigung beantragen. Bei Antragsbewilligungen zahlen diese ab der Entgelt-/Besoldungsgruppe EG10/ A10 0,25% ihres Bruttogrundentgelts.
4. Beschäftigte ohne Dauerparkberechtigung, Studierende sowie Hochschulexterne entrichten auf dem Parkdeck am KSR und auf dem Parkplatz P1 in Rüsselsheim einen Tagestarif, sofern eine Parkdauer von 30 Minuten überschritten wird. Es gelten dabei folgende Tagestarifsätze:

2€/ Tag für Beschäftigte  
1€/ Tag für Studierende  
3€/ Stunde für Hochschulexterne

5. Für Dienstfahrten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Für Dienstfahrten sind bevorzugt die Dienstfahrzeuge der Hochschule RheinMain zu nutzen, die mit den entsprechenden Parkberechtigungen ausgestattet sind. Für Dienstfahrten mit dem privaten PKW erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der Dienstreisekostenabrechnung.
6. Bei Einfahrt auf den Parkplatz wird ein Ticket ausgegeben (gilt nicht für Dauer- / Tagesparkende und Studierende), welches am Kassenautomaten bargeldlos zu entwerfen ist. Zur Ausfahrt ist dieses im Kontrollterminal einzugeben.

Die Nutzung einer Bank-, EC- oder Kreditkarte ermächtigt die Hochschule RheinMain die Kosten für die Benutzung der Parkflächen unmittelbar einzuziehen.

7. Zur Entwertung der Tickets stehen Kassenautomaten am Campus KSR zwischen Gebäude A und Parkdeck sowie am Campus RUE vor dem Hauptzugang Gebäude A Am Brückweg zur Verfügung.

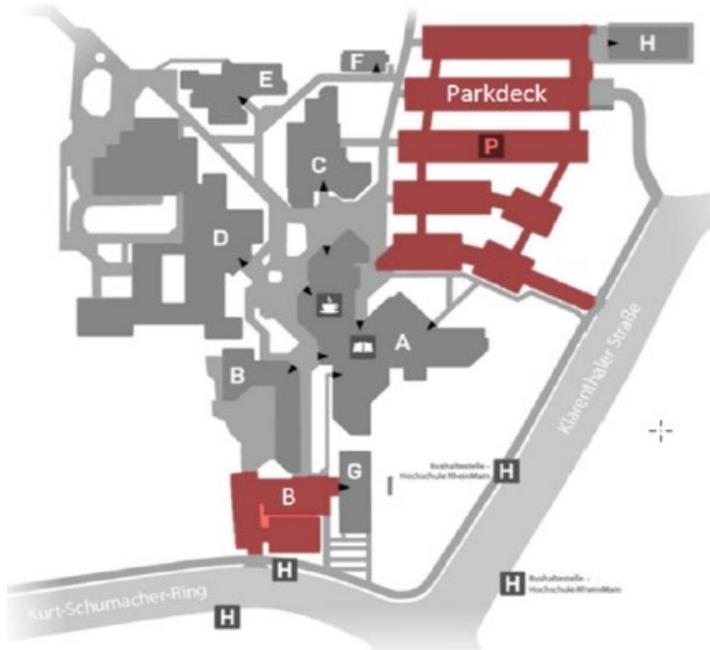
8. Bei Verlust der Parkkarte ist ein Entgelt in Höhe von jeweils 50 EUR zu entrichten.

Geschäftsführung Parkraumkommission  
VIII.1 Facility Service und Mobilität  
[parken@hs-rm.de](mailto:parken@hs-rm.de)

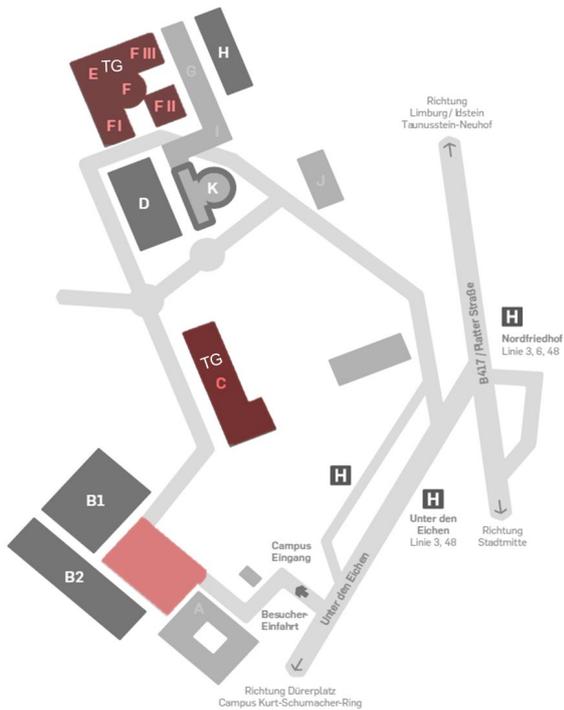
Stand 21.03.2025

## ANHANG 1 – PARKFLÄCHEN

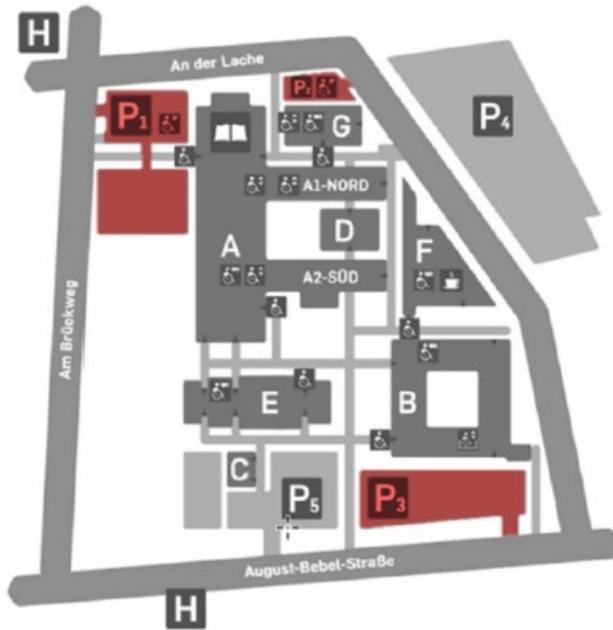
### Kurt-Schumacher-Ring



### Unter den Eichen



## Rüsselsheim



## Wiesbaden Business School

